

Titulatio ohne *et rex Sicilie* nicht ohne weiteres diesem Stauferkaiser zugeschrieben werden darf. Noch schlimmer war die Ergänzung, die Gabotto in der Vorgängerliste vornahm. Hier fügte er zu den Namen Hugo, Lotharius und Otto eigenmächtig hinzu *et Henricus et Fridericus avus noster*. Schließlich ordnete er im Hinblick auf BF 1215 für die Stadt Tortona, mit dem der fragmentarische Text wie zu den Kaiserurkunden des 13. Jahrhunderts nicht die geringste Beziehung erkennen läßt, diesen in die Zeit der Kaiserkrönung Friedrich II. in Rom (24. Nov. 1220) ein. Die Lösung der Entstehungsfrage dieses bisher nicht einreihbaren Textes bringt der vor kurzem vorgelegte Band 2 der Diplome Friedrichs I.⁸ Wie aus der Diktaturuntersuchung klar hervorgeht, rührt der unvollständige Urkundentext von einem Diplom Friedrichs I. her, das mit Sicherheit von dem Kanzleibeamten RH verfaßt, im Frühjahr 1159 entstanden sein muß. Die stilistische Zugehörigkeit des bisher unbekannten Textes zu den Diplomen Friedrichs I. aus dem ersten Jahrzehnt seiner Regierung kann fast bei jeder formelhaften Wendung dargetan werden.⁹ Einen ersten Anhaltspunkt für unsere Behauptung liefert die Publikatio, die in den Barbarossadiplomen dieser Jahre wenige Male, in den Urkunden Friedrichs II. hingegen nie begegnet. Wir stellen zu *omnibus Christi nostrisque fidelibus tam futuris quam presentibus notum fieri volumus* die gleichlautende Formel in D Friedrichs I. 124 von 1155, und die ähnlichen Formeln in Nr. 195 und 197 von 1157¹⁰ verweisen außerdem mit Nachdruck auf die in den Diplomen Friedrichs I. häufige Erwähnung der *Christi fideles*, die in den Königs- und Kaiserurkunden des 13. Jahrhunderts nicht mehr genannt werden. Zu den in der Narratio und in dem darauffolgenden Abschnitt gebrauchten Wendungen *pro Dei amore et anime nostre remedio*, *precepti pagina*, *precibus assensum prebere*, *preceptum fieri iussimus*, *omnium hominum contradictione remota* bieten die Urkunden Friedrichs I. eine ausreichende Zahl von Beispielen aus den fünfziger Jahren des 12. Jahrhunderts¹¹. Diese Wendungen gehören zum alten Sprachgut der Reichskanzlei und sind in unserem Fall vermutlich aus einer Vorurkunde genommen worden. Strafformel und Korroboratio hingegen sind frei stilisiert und verraten eine auffallende Annäherung bzw. Übereinstimmung mit den frühen Urkunden Friedrichs I. Diese Stilberührungen lassen keinen Zweifel an der Herkunft des Fragments aus der Reichskanzlei. Der einleitende Nebensatz der Poenformel mit *si – agere temptaverit* erscheint für kurze Zeit im Februar und März 1158 auch im Sprachschatz des Kanzleibeamten RH.¹² Der Hauptsatz der Strafformel *sciat se compositurum auri optimi libras centum, medietatem*

⁸) H. Appelt, Die Urkunden Friedrichs I. 1158–1167 (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 10, 2, 1979).

⁹) Einzig die Redeweise *supplicare ad nostram clementiam* kann in den bisher erschienenen beiden Diplomatabänden nicht belegt werden.

¹⁰) Ähnlich in D Friedrich I. 18 und 220 von 1152 und (1158).

¹¹) Zu *pro dei amore et anime nostre remedio* s. D Friedrich I. 267, 299, 328, 413 und 428 von 1159–1164. Zu *precepti pagina* s. D Friedrich I. 36, 39ff. bis 388 von 1152–1162. Zahlreiche Belege zu *assensum prebere* seit 1152; zu *precibus assensum prebere* s. die Nrn. 266, 402. *Preceptum fieri iussimus* in D Friedrich I. 252 von 1159 I. 26. *Omnium hominum contradictione remota* nach dem Register in Bd. 2, 643 an zahlreichen Stellen.

¹²) In D Friedrich I. 257, 258 und 264, für die RH als Verfasser angegeben wird. In *agere presumperit* abgeändert tritt die Wortverbindung noch einmal in den Nrn. 358 und 359 vom 27. IV. 1162 mit RC als Verfasser auf.